# Satzung des Fördervereins "Freunde des Bürgerzentrums Chorweiler e.V."

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein "Freunde des Bürgerzentrums Chorweiler" und soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz im Bürgerzentrum Köln-Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung der Arbeit des Bürgerzentrums Chorweiler in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Seniorenhilfe und Jugendhilfe und Integrationsarbeit und Völkerverständigung.
  - In besonderen Fällen können geeignete Projekte und Veranstaltungen in den genannten Bereichen, die von anderen Trägern oder in Kooperation mit dem Bürgerzentrum durchgeführt werden, ebenfalls unterstützt werden. Andere Zwecke werden nicht verfolgt.
- (2) Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können juristische und natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Geborenes Mitglied ist die jeweilige amtierende Leiterin oder der Leiter des Bürgerzentrums Köln-Chorweiler.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- (4.1) durch freiwilligen Austritt, die gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (4.2) durch den Tod.
- (4.3) durch Ausschluss beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4.4) bei Beitragsrückstand von zwei Jahren nach vorhergehenden Mahnungen durch den Vorstand.

#### § 4 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Erlass und die Änderung der Satzung
  - b) den Haushaltsplan
  - c) die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) die Auflösung des Vereins
  - f) die Festsetzung der Beitragsordnung
  - g) die Geschäftsordnung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen können ansonsten einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins dringend erfordern. Sie müssen auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer(in) und 2 Beisitzern, wovon die Position eines der beiden Beisitzer der/dem jeweils amtierende(n) Leiter(in) des Bürgerzentrums Köln-Chorweiler als geborenes Vorstandsmitglied zusteht. Sie/Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher

Erklärungen und Unterschriften ist die/der Vorsitzende berechtigt, Ihr/sein Stellvertreter sowie die/der Geschäftsführer/in. Sie sind untereinander vertretungsberechtigt. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, geregelt werden.
- (6) Beschränkung der Vertretungsmacht Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### § 8 Verfahrensordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen.
- (1.1) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (1.2) Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (1.3) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (1.4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass bei Sachfragen ein Zehntel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung fordert.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Über die Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle unterzeichnet die/der Versammlungsleiter.
- (4) Beschlüsse sind wörtlich in die Protokolle aufzunehmen.

(5)

#### § 9 Kassenprüfer

- Zwecks Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei MitgliederInnen als Kassenprüfer/in zu wählen. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Vereinskasse. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht festzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichts ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Köln, Bürgerzentrum Chorweiler.
- (3) Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden.